

## Schulordnung

### 1.

Aufgabe der Musikschule ist es, vorzugsweise Kinder und Jugendliche an die Musik heran zu führen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern, sowie die eventuelle Vorbereitung auf ein Berufsstudium.

Die Ausbildung geschieht in folgenden Stufen:

- a) der elementaren Musikerziehung in Früherziehungskursen und Grundklassen der Grundstufe
- b) dem instrumentalen Einzel- bzw. Gruppenunterricht in der Unterstufe
- c) dem Einzel- bzw. Gruppenunterricht in der Mittelstufe
- d) dem Einzelunterricht in der Oberstufe

Die Musikschule steht auch Erwachsenen für den Instrumentalunterricht offen.

### 2.

Die Anmeldung und Abmeldung bedarf der Schriftform und ist an die Geschäftsstelle zu richten.

Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die ersten 6 Wochen sind **Probezeit**. Während dieser Zeit, kann der Vertrag mit einer Frist von einer Woche zum nächst folgenden Unterrichtstermin beendet werden.

Eine **Abmeldung** vom Musikschulunterricht ist zum Ende eines Halbjahres zum **28.02.** und **31.08.** möglich. Die Abmeldung ist mit einer Frist von **zwei Monaten** schriftlich an die Musikschule zu richten.

Für den Fall einer **Erhöhung des Honorars** um mehr als 10 %, besteht ein **Sonderkündigungsrecht** von einem Monat zum nächstfolgenden Monatsende.

Musikschulunterricht, der als **Kurs** angeboten wird, endet ohne dass es einer Kündigung bedarf **zum festgesetzten Kursende**.

Eine **Kündigung aus besonderem Anlass** (Wegzug, Krankheit über ein Monat oder andere besondere Härtefälle) kann die Geschäftsstelle im Einvernehmen mit der Lehrkraft bewilligen.

### 3.

Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule. Die Gebühren werden auch während der Ferien entrichtet.

### 4.a

Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich statt. Die Unterrichtsstunde beträgt nach vorhergehender Vereinbarung 30, 45, 60 oder 75 Minuten. Eltern und die betreffenden Schüler erkennen an, dass regelmäßige und aufmerksame Teilnahme am Unterrichtsgeschehen eine unbedingte Voraussetzung für die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Schüler und Lehrer darstellt. Bei Instrumentalunterricht ist ferner regelmäßiges und gewissenhaftes Üben von allen Schülern zu erwarten.

### 4.b

Unterrichtsausfall infolge Verhinderung der Lehrkraft wird, sofern die räumlichen und zeitlichen Gegebenheiten dies zulassen, nachgeholt. Bei Erkrankung der Lehrkraft wird der dadurch versäumte Unterricht in der Regel nicht nachgeholt; bei länger andauernder Krankheit über vier Wochen wird das Honorar der überschrittenen Zeit zurückerstattet.

Von Teilnehmern versäumte Stunden gehen zu deren Lasten; bei länger andauernder Krankheit über vier Wochen wird von der Honorarbezahlung abgesehen.

Die Lehrkraft ist in beiden Fällen rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen.

### 5.

Eine ständige Verbindung zwischen Eltern und Lehrkraft ist erwünscht. Eigens dafür bestimmte Ausspracheabende sollen dazu dienen, eventuelle Missverständnisse und Unklarheiten zu beseitigen, aber auch um neue Wege und Möglichkeiten einer optimalen Betreuung zu realisieren.

### 6.

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz ist für die Schüler der Musikschule nicht gegeben. Eine Haftung der Gemeinde für Unfälle, die sich auf dem Schulweg und auf Fahrten zu Veranstaltungen ereignen, sowie für Sach- und Personenschäden, die durch Schüler verursacht werden, entfällt.

Es bleibt den Eltern überlassen, dieses Risiko gesondert selbst zu versichern.

### 7.

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten werden die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für öffentliche Schulen angewendet.

### 8.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

### 9.

Diese Schulordnung tritt ab dem 01. Januar 2012 in Kraft.